

# Betriebsreglement der Gemeinde Mosnang für das Alters- und Pflegeheim Hofwis

- 
- Vom Gemeinderat erlassen am 20. Dezember 2013.
  - Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. Januar bis 17. Februar 2014.
  - In Anwendung ab 1. Januar 2014.
  - Änderungen vom 20. Dezember 2023.
  - Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. Januar bis 21. Februar 2024.
  - In Anwendung ab 1. Januar 2024.
  - Vom Gemeinderat erlassen am 4. September 2024.
  - Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 23. September bis 30. Oktober 2024.
  - In Anwendung ab 1. November 2024.

Der Gemeinderat Mosnang erlässt gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1), Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 34 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Mosnang vom 21. November 2012 folgendes Reglement:

Rechtsform	Art. 1 Das Alters- und Pflegeheim Hofwis wird über die Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 110I f. des Gemeindegesetzes geführt.
Trägerschaft	Art. 2 Die politische Gemeinde Mosnang ist Eigentümerin und Trägerin des Alters- und Pflegeheims Hofwis.
Organe	Art. 3 Organe des Alters- und Pflegeheims Hofwis sind: a) der Gemeinderat; b) die Betriebskommission; c) die Betriebsleitung.
Aufgaben/Kompetenzen	Art. 4
a) Gemeinderat	Der Gemeinderat wählt: a) die Mitglieder der Betriebskommission, davon ein Mitglied des Gemeinderates für das Präsidium; b) die Betriebsleitung auf Antrag der Betriebskommission.  Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Betriebskommission über: a) die Gehälter und Entschädigungen der Betriebskommission und der Betriebsleitung; b) den Voranschlag zuhanden der Bürgerschaft; c) die Jahresrechnung zuhanden der Bürgerschaft; d) Reglemente und andere allgemeinverbindliche Vorschriften im Rahmen dieses Reglements.
b) Betriebskommission	Art. 5 Die Betriebskommission besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Sie ist zuständig für: a) die Aufsicht; b) die strategische Planung und Entwicklung; c) die Vorberatung der Jahresrechnung und des Voranschlags; d) die Vorbereitung des Wahlvorschlages der Betriebsleitung an den Gemeinderat; e) Anträge an den Gemeinderat über Gehälter und Entschädigungen der Betriebskommission und der Betriebsleitung; f) den Erlass von Funktionsbeschrieben für die Betriebsleitung und die Bereichsleitungen; g) den Erlass und die Genehmigung der Taxordnung;

- h) die Kündigung von Heimverträgen auf Antrag der Betriebsleitung;
- i) die Genehmigung des Stellenplans;
- k) die Genehmigung der Löhne.

Die Betriebskommission kann einen Protokollführer oder eine Protokollführerin (Nichtmitglied der Betriebskommission) bestimmen.

Sie wählt auf Antrag der Betriebsleitung:

- a) die Leitung Pflege und Betreuung,
- b) den Hauswart oder die Hauswartin,
- c) die Leitung Hauswirtschaft,
- d) die Leitung Verpflegung.

c) Betriebsleitung

Art. 6

Die Betriebsleitung ist für die Gesamtleitung des Alters- und Pflegeheims Hofwis zuständig. Sie erledigt alle Geschäfte selbständig, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen der Betriebskommission mit beratender Stimme teil. Sie vertritt das Alters- und Pflegeheim Hofwis nach aussen.

Grundsätze

Art. 7

Die Grundsätze zum Alters- und Pflegeheim Hofwis sind im Leitbild festgehalten.

Zusammenleben der Bewohner

a) Heimvertrag

Art. 8

Das Alters- und Pflegeheim Hofwis schliesst mit jeder Bewohnerin und jedem Bewohner beim Eintritt einen Heimvertrag ab.

b) Beschwerden

Art. 9

Beschwerden über Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei der Betriebsleitung angebracht werden, solche über die Betriebsleitung bei der Betriebskommission.

c) Kündigung

Art. 10

Aus wichtigen Gründen (z.B. Unverträglichkeit, wiederholte Missachtung von Regeln) ist das Alters- und Pflegeheim Hofwis berechtigt, den Heimvertrag nach vorheriger schriftlicher Verwarnung sowie nach Anhörung der Bewohnerin oder des Bewohners und allfälliger gesetzlicher Vertreter fristlos aufzulösen.

Finanzen	Art. 11
a) Taxordnung	Die Taxordnung wird aufgrund der Kostenstruktur (Personal- und Sachaufwand) festgelegt. Es wird eine Tagestaxe erhoben, die sich aus der Pensionstaxe sowie den Pflege- und Betreuungszuschlägen zusammensetzt.
b) Pensionstaxe	Art. 12 Höhe und Leistungsumfang der Pensionstaxe sind in der Taxordnung festgelegt.
c) Pflege und Betreuung	Art. 13 Die Pflege- und Betreuungszuschläge werden nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit abgestuft. Sie entsprechen anerkannten Richtlinien von Fachverbänden und Krankenkassen. Höhe und Leistungsumfang sind in der Taxordnung festgelegt.
d) Rechnungsstellung	Art. 14 Die Rechnungsstellung erfolgt nachträglich pro Monat. Tarifänderungen werden vor Beginn des entsprechenden Monats angekündigt.
e) Depot	Art. 15 Das Alters- und Pflegeheim Hofwis kann bei Vertragsabschluss ein Depot verlangen.
f) Haftung/Versicherung Privatvermögen	Art. 16 Das Alters- und Pflegeheim Hofwis übernimmt keine Haftung für Privatvermögen im Heim. Eine allfällige Versicherung ist Sache der Bewohner. Wertgegenstände und Bargeld können bei der Betriebsleitung zur Aufbewahrung hinterlegt werden.
Inkraftsetzung	Art. 17 Dieses Reglement ersetzt jenes vom 20. Dezember 2013. Es wird ab 1. Januar 2024 angewendet.

**Gemeinde Mosnang**

Renato Truniger  
Gemeindepräsident

Michelle Brunner  
Ratschreiberin